

Satzung der Tafel Langenzenn e.V.

Die TAFEL LANGENZENN e.V. versteht sich als einen konkreten Beitrag sozial engagierter Menschen, die es sich zur Aufgabe machen, überschüssige und gespendete Lebensmittel einzusammeln und an Bedürftige weiterzugeben, um bei der Überwindung von Armut in unserer Stadt und ihren Umlandgemeinden zu helfen. Ziel soll es sein, Menschen in wirtschaftlich schwierigen Lebenslagen durch diese ergänzende Hilfe eine erweiterte Teilhabe an den Lebensmöglichkeiten unserer Gesellschaft zu bieten.

Die TAFEL LANGENZENN e.V. möchte mit ihrer Initiative darauf aufmerksam machen, dass Armut auch ein strukturelles Problem ist, dessen Lösung eine vordringliche gesellschaftliche Aufgabe bleiben muss. Die zunehmende Armut steht im Widerspruch zur Überflussgesellschaft. Daher setzt sich die TAFEL LANGENZENN e.V. dafür ein, dass die Verwendung von Lebensmitteln Vorrang hat vor deren Vernichtung.

Entsprechend den Grundsätzen der Tafeln in Deutschland ist auch die TAFEL LANGENZENN e.V. nicht an Parteien und Glaubensrichtungen gebunden. Sie hilft vorbehaltlos Menschen, die der Hilfe bedürfen. In diesem Sinne versteht sie sich als Option für die Schwachen und Benachteiligten und bekennt sich zu einer solidarischen Gestaltung der Zukunft.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tafel Langenzenn.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung lautet der Name Tafel Langenzenn e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 90579 Langenzenn.
- (3) Die Stadt Langenzenn stellt als geborenes Mitglied geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt deren Nebenkosten.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, bedürftigen Menschen im Bereich der politischen Gemeinde Langenzenn kostengünstig Hilfen anzubieten, insbesondere Nahrungsmittel und andere Gegenstände des persönlichen Gebrauchs. Dies soll durch den Aufbau einer Verteilerorganisation und durch das Errichten sonstiger Ausgabestellen ermöglicht werden. Erlöse werden zur Kostendeckung verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen. Diese können innerhalb von 2 Monaten nach Entstehen bei dem Vorstand angemeldet werden.
- (5) Die Tafel Langenzenn e.V. wird im Sinne dieses Aufgabenbereiches auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit auch Publikationen und Erklärungen herausgeben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag und kann widersprechen.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Ehrenmitgliedschaft möglich; über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell und sind nicht stimmberechtigt nach § 11 Abs. 3 der Satzung. Sie können zu jeder Zeit ihren Förderbeitrag einstellen.
- (5) Geborene Mitglieder sind ein hauptamtlicher Vertreter der katholischen Kirchengemeinde, der erste Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde und der erste Bürgermeister der Stadt Langenzenn.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn es mit einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt und trotz Mahnung nach Ablauf von 3 Monaten nicht gezahlt hat. Es erfolgt eine schriftliche Mitteilung, gegen

die das betreffende Mitglied schriftlich innerhalb von vier Wochen beim Vorstand Widerspruch einlegen kann. Bei rechtzeitigem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im Januar als Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Bei niedrigem Einkommen kann ein Erlass des Mitgliedsbeitrages beantragt werden. Die Entscheidung liegt beim Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. der/dem Vorsitzenden,
 2. der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. der Schatzmeisterin, dem Schatzmeister,
 4. der Schriftführerin, dem Schriftführer,
 5. bis zu vier BeisitzerInnen,
 6. die drei geborenen Mitglieder durch je einen Vertreter.
- (2) Der (die) Vorsitzende, der (die) Stellvertreter (-in) sowie der (die) Schatzmeister (-in) vertreten den Verein im Sinne § 26 BGB in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Jede der genannten Personen ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen (Personalunion).
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen.
- (4) Im Innenverhältnis gilt:
 1. Der Stellvertretende Vorsitzende soll nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.
 2. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
 3. Bei Rechtsgeschäften bis zum Wert von € 1000,- sind der (die) Vorsitzende, der (die) stellvertretende Vorsitzende oder der (die) Schatzmeister (-in) je alleine zeichnungsberechtigt. Überschreitet ein Rechtsgeschäft den Wert von € 1000,-, sind die Unterschriften des (der) Vorsitzenden beziehungsweise des (der) stellvertretenden Vorsitzenden und des (der) Schatzmeister (-in) erforderlich, bei Personalunion die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes, falls

kein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt. In dringenden Fällen, z.B. einer unaufschiebbaren Ersatzbeschaffung, sind die genannten Personen auch berechtigt, Rechtsgeschäfte bis zu € 2500,- je alleine abzuschließen.

4. Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
 5. Der (die) Schatzmeister (-in) hat die Kontovollmacht für die laufenden Geschäfte des Vereins und ist zuständig für Geldanlagen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die auf Grund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich wären, selbst vorzunehmen. Der Vorstand hat die Mitglieder von der Satzungsänderung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen ist.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann eine Verwaltungskraft für anstehende Verwaltungsarbeit einstellen. Die Kompetenzen der Verwaltungskraft sind im Arbeitsvertrag geregelt.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt zurück, hat die Rücktrittserklärung schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied

kommissarisch in den Vorstand berufen. In der Mitgliederversammlung erfolgt dann eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (3) In unaufschiebbaren Fällen kann die Beschlussfassung des Vorstandes auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens erfolgen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden sind. Die Stimmabgabe des Vorstandsmitgliedes bedarf der Schriftform (per Mail, Fax oder Brief) und ist in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze und den Inhalt der Arbeit des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen. Darüber hinaus entscheidet sie über:
 - a) Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) Vereinsordnungen
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Vereinsauflösung.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die Fristberechnung ist der Tag des Postausganges maßgeblich.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden spätestens bis 14 Tage vor der Sitzung in Textform mitgeteilt werden.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder beantragt.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, soweit es nicht um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins geht. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet, ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Nicht stimmberechtigt sind bezahlte Mitarbeiter des Vereins bei Entscheidungen, die sie mittelbar oder unmittelbar betreffen. Zur Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Erstellung des Protokolls erfolgt spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung, den Mitgliedern wird auf Anfrage an ein Vorstandsmitglied, eine Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Einwendungen sind innerhalb vier Wochen in Textform anzumelden.
- (7) Statt einer Mitgliederversammlung kann eine Beschlussfassung auf schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Dies kann auch nur einzelne

Tagesordnungspunkte betreffen. Eine solche ist möglich, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließt oder der Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unterstützt wird. Bei der Mitteilung der Beschlussgegenstände ist durch den Vorstand darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe nur innerhalb einer durch den Vorstand vorgegebenen Frist erfolgen kann. Entscheidend ist der Zugang bei dem Verein. Diese Stimmabgabe kann in Textform erfolgen. Die Auszählung erfolgt in einem vom Vorstand an die Mitglieder zuvor mitgeteilten Termin und das Ergebnis ist geeigneter Form den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesonderten Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtskräftige Vereine statt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je einem Drittel an die Katholische Kirchenstiftung St. Marien Langenzenn, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Langenzenn und die Stadt Langenzenn, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Stand: November 2022